

5811/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 21. April 1999 unter der Nr. 6096/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswirkungen des Beitritts zur EU für die VerbraucherInnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Einen wesentlichen Schritt zur Transparenz der Verbraucherpreise bildet die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse“, bei deren Erstellung die Sektion Konsumentenschutz im Bundeskanzleramt eingebunden war. Diese Richtlinie ist bis zum 18. März 2000 umzusetzen. Für Österreich bedeutet dies, daß das Preisauszeichnungsgesetz einer Novelle unterzogen werden muß. Wesentlicher Punkt hiebei ist die allgemeine Einführung der Auszeichnung des „Grundpreises“ d.h. des Preises pro Maßeinheit (Kilogramm, Liter usw). Damit wird eine breitflächige Vergleichbarkeit der Preise von Produkten aufgrund einer einheitlichen Bezugsgröße sichergestellt.

Zu Frage 2:

Die Struktur sowie der Inhalt des jährlich in meinem Auftrag vom VKI erstellten „Berichts zur Lage der VerbraucherInnen wurde zwischen den Vertragsparteien festge-

legt und wird unverändert in den Jahresberichten beibehalten. Dadurch sollen Entwicklungen über die Jahre hinweg aufgezeigt und ein Vergleich bezüglich der einzelnen Problembereiche ermöglicht werden. Generelle Bemerkungen bzw. Analysen über die Auswirkungen des Beitritts zur EU für Verbraucherinnen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Soferne sich Verbraucherprobleme jedoch als Folge des EU-Beitritts ergeben haben, geht der VKI darauf in allgemeinen Vorbemerkungen oder bei den einzelnen Unterkapiteln (Branchen, Querschnittsbetrachtungen) des Berichts ein.

Zu Frage 3:

Nach langen Verhandlungen konnte sich am 22. April 1999 der Rat der Europäischen Union endgültig auf einen Gemeinsamen Standpunkt über eine Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen einigen.

Nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes der österreichischen Delegation auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe, an der auch VertreterInnen der für Verbraucherschutz zuständigen Organisationseinheit des Bundeskanzleramts aktiv teilgenommen haben, konnte ein weit höheres Verbraucherschutzniveau auf europäischer Ebene erzielt werden, als es noch im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthalten war.

So konnte unter anderem neben strengen Haftungsregelungen ein verbindliches staatliches Aufsichtssystem über ZertifizierungsdiensteanbieterInnen etabliert werden, mit dem der notwendig hohe Gütestandard von sicheren elektronischen Signaturen gewährleistet werden kann.

Im Interesse des Datenschutzes wurde ausdrücklich verankert, daß ZertifizierungsdiensteanbieterInnen personenbezogene Daten ausschließlich von der betroffenen Person und nur insoweit, als dies zur Ausstellung und Aufrechterhaltung des Zertifikats erforderlich ist, erheben dürfen. Auch Pseudonyme müssen von den Mitgliedstaaten im Geschäftsverkehr zugelassen werden.

Derzeit steht ein Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für die Erstellung und Verwendung elektronischer Signaturen in Begutachtung. Es orientiert sich inhaltlich zur Gänze am erzielten gemeinsamen Standpunkt und soll noch in dieser Legislaturperiode dem Parlament vorgelegt werden.

Ich werde mich dafür einsetzen, daß im Rahmen der Ausarbeitung auf Regierungsebene ein lückenloses Aufsichtssystem und verbraucherfreundliche Haftungsbestimmungen etabliert werden. Dieses Gesetz wird einen wichtigen Beitrag dafür leisten, daß das Vertrauen der VerbraucherInnen in den zukunftsträchtigen elektronischen Handel gestärkt werden kann.

Zu Frage 4:

Die Richtlinie über „Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter“ wurde am 17. Mai 1999 vom Rat der Europäischen Union (Landwirtschaft) beschlossen, und ist nun umgehend in österreichisches Recht umzusetzen.

Zu Frage 5:

Die Umsetzung der Richtlinie zu „Unterlassungsklagen“ soll gleichzeitig mit der Umsetzung der „Fernabsatz“-Richtlinie im Zuge der Novelle zum KSchG erfolgen. Das Begutachtungsverfahren bezüglich dieses Gesetzesentwurfes (sog. „Fernabsatz-Gesetz“) ist abgeschlossen und wurde am 15. Juni 1999 bereits im Ministerrat beschlossen. Seitens des Bundesministeriums für Justiz besteht die Absicht, eine Beschußfassung des Nationalrates noch im Juni 1999 zu erwirken.

In den einschlägigen Verhandlungen zur Umsetzung der „Unterlassungsklagen“-Richtlinie wurde von meiner Seite darauf hingewirkt, daß eine Umsetzung über dem Niveau des Mindestumsetzungsbedarfs erfolgt. Weiters setze ich mich für ein möglichst rasches Inkrafttreten - somit vor 1.1.2001 - der Regelungen ein.